

**Tagesordnung**  
**zur Sitzung des Gemeinderates**  
**am Dienstag, 27. Februar 2024, um 19:30 Uhr**  
**im Sitzungssaal, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen**

**Öffentlicher Teil**

1. Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern
2. Genehmigung von Sitzungsniederschriften
3. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
4. Vorstellung von Frau Franziska Rilling, Integrationsmanagerin für geflüchtete Menschen beim Landratsamt Tübingen
5. Modellregion im bundesweiten Verbundprojekt "Rebhuhn retten-Vielfalt fördern" - Vorstellung und Sachstandsbericht durch den NABU
6. Bürgerhaus  
hier: Festlegung der Gebühren und Neufassung der Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses Hirrlingen
7. Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Hinter dem Lehen 3, Flst. 5559
8. Genehmigung der Annahme von Spenden
9. Anfragen und Verschiedenes

Die interessierte Bürgerschaft ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

gez.  
Simon König  
Bürgermeister

---

Vorlage-Nr.: GR 10/2024  
Aktenzeichen: 022.32/Br  
Datum: 15.02.2024

---



## SITZUNGSVORLAGE

### Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	27.02.2024	2.	Beschlussfassung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Niederschrift der Sitzung vom 23.01.2024 wird genehmigt.

### **Sachverhalt:**

Die Niederschrift der Sitzung vom 23.01.2024 wird dem Gremium in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

### **Finanzielle Auswirkung:**

### **Anlagen:**

Niederschrift der Sitzung vom 23.01.2024

---

Vorlage-Nr.: GR 11/2024  
Aktenzeichen: 012.32; 022.32/Br  
Datum: 15.02.2024

---



## SITZUNGSVORLAGE

### Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	27.02.2024	3.	Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag:

Bekanntgabe

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 23.01.2024 den Beschluss gefasst, den Antrag zum Erwerb eines Straßenanteils zu Gunsten eines Privatgrundstücks abzulehnen.

### Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

---

Vorlage-Nr.: GR 12/2024

Aktenzeichen: 484.0-Br

Datum: 15.02.2024

---

## SITZUNGSVORLAGE

**Vorstellung von Frau Franziska Rilling, Integrationsmanagerin für geflüchtete Menschen beim Landratsamt Tübingen**

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	27.02.2024	4.	Beschlussfassung

### **Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme

### **Sachverhalt:**

Frau Franziska Rilling vom Landratsamt Tübingen, Fachdienst für Geflüchtete, nimmt die Aufgaben der Integrationsmanagerin für geflüchtete Menschen in unserer Gemeinde wahr. In der Sitzung stellt sich Frau Rilling mit Ihren Aufgaben vor und informiert über die aktuelle Situation in Hirrlingen.

### **Finanzielle Auswirkung:**

**Anlagen:**

---

Vorlage-Nr.: GR 13/2024

Aktenzeichen: 360.11-Br

Datum: 15.02.2024

---

## SITZUNGSVORLAGE

### **Modellregion im bundesweiten Verbundprojekt "Rebhuhn retten-Vielfalt fördern" - Vorstellung und Sachstandsbericht durch den NABU**

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	27.02.2024	5.	Beschlussfassung

#### **Beschlussvorschlag:**

Information / Kenntnisnahme

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen des baden-württembergischen Teilprojektes bildet die Kulisse des ehemaligen PLENUM-Rebhuhnschutzprojektes im Landkreis Tübingen (2017-2023) neben der des lokalen Rebhuhnprojektes „Schmidener Feld“ in Fellbach eine von zwei Modellregionen, die für einen Verbundraum von Heilbronn bis Tübingen als Best-Practice-Beispiel für ein gut funktionierendes Projektmanagement und die Entwicklung geeigneter Rebhuhnschutzmaßnahmen fungiert.

Übergeordnetes Ziel des Projektes ist es, die im Zentrum Baden-Württembergs verbliebenen Rebhuhn-Restvorkommen zu stärken und mittelfristig wieder in einen funktionalen Biotopverbund zu bringen. Die erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen für den Rebhuhnschutz fördert gleichzeitig weitere Offenlandarten und die biologische Vielfalt der Agrarlandschaft.

Im Landkreis Tübingen kann aufgrund des langjährigen Engagements im Rahmen des PLENUM-Rebhuhnschutzprojektes bereits auf Teilerfolgen aufgebaut werden. Hier ist es gelungen, den langjährigen Negativtrend zu stoppen und das Aussterben des Rebhuhns zu verhindern. Maßgeblich für den Erfolg waren die konstruktive Zusammenarbeit und enge Vernetzung der Akteure aus Verwaltung, Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Kommunen, Hochschulen u.a.. Diese bewährte Zusammenarbeit soll im neuen Projekt verstetigt werden.

Innerhalb der Modellregion Tübingen (bzw. Fellbach) sollen die erfolgreich erprobten Maßnahmen zum Schutz des Rebhuhns auch im neuen Projekt fortgesetzt werden. Dazu zählen neben Maßnahmen auf

Ackerflächen (mehrjährigen Blühbrachen, lückige Getreideäcker etc.) und Gehölzpflegemaßnahmen auch der Aufbau eines Prädatorenmanagements sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Frau Karin Kilching-Hink und Frau Dr. Sabine Geißler-Strobel, die sich im Projektteam des Landkreises Tübingen für die Erhaltung und die Entwicklung der Rebhuhnbestände im Landkreis einsetzen, informieren in der Sitzung über die aktuelle Situation und die zukünftigen Planungen im Rahmen des Projekts.

### **Finanzielle Auswirkung:**

### **Anlagen:**

Vorlage-Nr.: GR 14/2024

Aktenzeichen: 761.40-Bü

Datum: 05.02.2024

## SITZUNGSVORLAGE

### Bürgerhaus

**hier: Festlegung der Gebühren und Neufassung der Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses Hirrlingen**

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	27.02.2024	6.	Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag:

- Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Gebühren im Bürgerhaus zum 01.09.2024 wie folgt:
  - für den Bürgersaal 380,00 €
  - für den großen Saal im Dachgeschoss 250,00 €
  - für den kleinen Saal im Dachgeschoss 100,00 €
  - für die Küche 78,00 €
- Vereine erhalten eine Ermäßigung auf die Gebühren in Höhe von 50 %.
- Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung der Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses Hirrlingen.

### Sachverhalt:

Die Gebührenordnung über die Nutzung des Bürgerhauses in Hirrlingen wurde 1999 erstmals festgelegt und ist seither unverändert in ihrer Höhe mit folgenden Grundgebühren gültig:

- für den Bürgersaal 150,00 €
- für den großen Saal im Dachgeschoss 75,00 €
- für den kleinen Saal im Dachgeschoss 40,00 €
- für die Küche 25,00 €

Neben den Grundgebühren sind die angefallenen Nebenkosten (Wasser, Strom, Wärme) mit rd. 150-200 Euro zusätzlich abgerechnet worden.

Für Übungsbetriebe der örtlichen Vereine, Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten ist die Nutzung des Bürgerhauses kostenlos.

Unter Betrachtung betriebswirtschaftlicher und gebührenrechtlicher Gesichtspunkte ist zwingend eine Anpassung der Grundgebühren angebracht und geboten.

Auch im Hinblick auf getätigte Anschaffungen (z.B. Kühlschrank, Spülmaschine) und anstehende Unterhaltungsmaßnahmen (Malerarbeiten Bürgersaal, Umstellung LED, Wartungsverträge) – begründen eine Betrachtung der Gebühren. Unabhängig davon fallen auch die tarifbedingten Personalkostensteigerungen ins Gewicht.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat aufgrund des zurückliegenden Zeitraums und den gestiegenen Kosten die Gebühren neu festzulegen.

Auf die Gebührenberechnung in der Anlage wird verwiesen. Aus Vereinfachungsgründen sind bei der künftigen Gebührenberechnung die Nebenkosten vollständig mit eingerechnet, so dass im Ergebnis eine Gebühr inkl. Nebenkosten (Pauschalgebühr) verrechnet wird.

Aufgrund der Kostenannahme und derzeitigen Belegungsplanung ergeben sich folgende **Grundgebühreobergrenzen:**

a. für den Bürgersaal	476,00 €
b. für den großen Saal im Dachgeschoss	311,00 €
c. für den kleinen Saal im Dachgeschoss	255,00 €
d. für die Küche	97,00 €

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der Gebühren inkl. Nebenkosten wie folgt vor:

a. für den Bürgersaal	380,00 €
b. für den großen Saal im Dachgeschoss	250,00 €
c. für den kleinen Saal im Dachgeschoss	100,00 €
d. für die Küche	78,00 €

Bei diesen Gebühren läge der Kostendeckungsgrad beim Bürgersaal (80 %, großer Saal DG 80 %, kleiner Saal DG 39 % und bei der Küche bei 81 %).

Vereine erhalten aufgrund ihrer besonderen gesellschaftlichen wie auch kulturellen Bedeutung eine Ermäßigung auf die Gebühren in Höhe von 50 %.

Für die Vereine würden demnach folgende Gebühren zugrunde gelegt:

a. für den Bürgersaal	190,00 €
b. für den großen Saal im Dachgeschoss	125,00 €
c. für den kleinen Saal im Dachgeschoss	50,00 €
d. für die Küche	39,00 €

Sofern der Gemeinderat der Anpassung der Gebühren zustimmt, ist eine Satzungsänderung bzw. Neufassung der Gebührenordnung entsprechend zu beschließen.



In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung eine seitens des Gemeinderats angeregte Änderung zur erstmaligen Nutzung des Bürgerhauses durch Vereine einfließen lassen. Bisher kann der Verein bei erstmaliger Nutzung des Bürgerhauses eine Ermäßigung auf die Grundgebühr erhalten. Die angefallenen Nebenkosten wurden entsprechend den Verbräuchen in Rechnung gestellt.

In § 4 Abs. 7 (alte Fassung) heißt es dazu: „*Örtliche Vereine und Vereinigungen, deren Zweck nicht in der Gewinnerzielung besteht, können jährlich eine gebührenermäßigte eintägige Veranstaltung durchführen. Berechnet werden in diesem Fall die Kosten für den Verbrauch von Strom, Wasser und der Heizungsverbrauch, sowie die Kosten für die Endreinigung, sofern hierfür Kosten für die Gemeinde entstehen. Vereine, die im betreffenden Jahr bereits in der Gebühr ermäßigte Veranstaltungen in anderen Räumen der Gemeinde durchgeführt haben, müssen für die Benutzung des Bürgerhauses die volle Gebühr entrichten.*“

Künftig sollen örtliche Vereine bei erstmaliger Nutzung des Bürgerhauses 50 % Nachlass auf die pauschalen Gebühren erhalten (§ 4 Abs. 6 neue Fassung). Weitere Nebenkosten fallen nicht mehr an. Eine Kombination mit einer Belegung der Eichenberghalle wird künftig nicht mehr betrachtet.

#### **Beispielrechnung für Verein N nach neuer Gebührenregelung bei einer mehrtägigen Veranstaltung:**

- a. Verein N mietet erstmalig im Jahr den Bürgersaal mit kleiner Saal im DG und Küche.

Gebühren:

Bürgersaal	190,00 €
kleiner Saal im DG	50,00 €
Küche	39,00 €
<b>Gebühr</b>	<b>279,00 €</b>
Nachlass 50 % (1. Veranstaltung)	- 139,50 €
<b>Ermäßigte Gebühr</b>	<b>139,50 €</b>

- b. Verein N hat eine Folgeveranstaltung mit Bürgersaal, kleiner Saal im DG und Küche

Gebühren:

Bürgersaal	190,00 €
für den kleinen Saal im DG	50,00 €
für die Küche	39,00 €
<b>Gebühr</b>	<b>279,00 €</b>
Nachlass 50 % (mehrtägige Veranstaltung)	- 139,50 €
<b>Ermäßigte Gebühr</b>	<b>139,50 €</b>

**Summe beider Veranstaltungen 279,00 €**

Nach der derzeitigen Gebührenordnung hätte der Verein rd. **380 €** (inkl. Nebenkosten) zu bezahlen.

### **Beispielrechnung für Privatpersonen:**

Anmietung Bürgerhaus mit Bürgersaal, kleiner Saal im DG und Küche.

#### Gebühren:

Bürgersaal	380,00 €
kleiner Saal im DG	100,00 €
<u>Küche</u>	<u>78,00 €</u>
<b>Gebühr</b>	<b>558,00 €</b>

Nach der derzeitigen Gebührenordnung würde für Privatpersonen rd. **360 €** (inkl. Nebenkosten) anfallen.

Aus dem genannten Beispiel hält die Verwaltung die Gebührenanpassung für moderat und schlägt dem Gemeinderat die entsprechende Gebührenerhöhung vor.

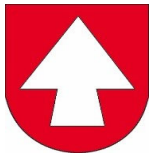
Die neue Regelung soll erst zum 01.09.2024 gelten, damit die bisherigen Reservierungen über die Neuerungen noch ausreichend informiert werden können.

### **Finanzielle Auswirkung:**

#### **Anlagen:**

Gebührenkalkulation

Entwurf Gebührenordnung über die Nutzung des Bürgerhauses Hirrlingen



# Gemeinde Hirrlingen

Landkreis Tübingen

Bürgerhaus

hier: Gebührenkalkulation 2024

15.02.2024

		Bürgerhaus	Saal EG	Großer Saal OG	Kleiner Saal OG	Küche
		Fläche	Flächenanteil			
		409 m <sup>2</sup>	208 m <sup>2</sup>	122 m <sup>2</sup>	62 m <sup>2</sup>	17 m <sup>2</sup>
		100%	51%	30%	15%	4%
<b>A. Ausgaben</b>						
40000000	Personalausgaben	16.900 €	8.619 €	5.070 €	2.535 €	676 €
42110000	Unterhaltung Grundstücke	5.000 €	2.550 €	1.500 €	750 €	200 €
42210000	Unterhaltung bew. Vermögen	200 €	102 €	60 €	30 €	8 €
42220000	Erwerb von GwG	500 €	255 €	150 €	75 €	20 €
42410000	Bewirtschaftung	10.000 €	5.100 €	3.000 €	1.500 €	400 €
42710000	bes. Verw./-Betriebsausgaben	100 €	51 €	30 €	15 €	4 €
48110000	Innere Verrechnungen	2.300 €	1.173 €	690 €	345 €	92 €
47110000	Abschreibungen	16.200 €	8.462 €	4.860 €	2.430 €	1.518 €
47110000	Verzinsung Anlagevermögen	30.500 €	15.595 €	9.150 €	4.575 €	1.380 €
44310000	Geschäftsaufwendungen	1.000 €	510 €	300 €	150 €	40 €
<b>Summe A. Ausgaben</b>		<b>82.700 €</b>	<b>42.417 €</b>	<b>24.810 €</b>	<b>12.405 €</b>	<b>4.338 €</b>
<b>B. Einnahmen</b>						
	Verzinsung Zuschüsse	14.100 €	7.191 €	4.230 €	2.115 €	564 €
31611000	Auflösung von Zuschüssen	7.500 €	3.825 €	2.250 €	1.125 €	300 €
<b>Summe B. Einnahmen</b>		<b>21.600 €</b>	<b>11.016 €</b>	<b>6.480 €</b>	<b>3.240 €</b>	<b>864 €</b>
<b>zu deckender Aufwand</b>		<b>61.100 €</b>	<b>31.401 €</b>	<b>18.330 €</b>	<b>9.165 €</b>	<b>3.474 €</b>
Anzahl Nutzungen in Tage gerechnet			66	59	36	36
<b>Gebühreobergrenze</b>			<b>476 €</b>	<b>311 €</b>	<b>255 €</b>	<b>97 €</b>
<b>Gebührenfestlegung (Vorschlag Verwaltung)</b>			<b>380 €</b>	<b>250 €</b>	<b>100 €</b>	<b>78 €</b>
<b>Vereine (Ermäßigung 50 %)</b>			<b>190 €</b>	<b>125 €</b>	<b>50 €</b>	<b>39 €</b>



## **Gebührenordnung**

### **über die Benutzung des Bürgerhauses in Hirrlingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der neuesten Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der neusten Fassung sowie aufgrund des § 8 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus hat der Gemeinderat am 27.02.2024 folgende Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses Hirrlingen mit Vereinsräumen, Bürgersaal und Küche beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Hirrlingen überlässt in der Regel durch schriftliche Vereinbarung mit den Veranstaltern die Räume des Bürgerhauses zur Durchführung des Übungsbetriebs und zur Abhaltung sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Regelungen der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Hirrlingen. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Räume erhebt die Gemeinde gemäß §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg Benutzungsgebühren.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
  - a. wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt,
  - b. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für
  - a. den Schulsport
  - b. den regelmäßigen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine entsprechend dem Belegungsplan, soweit umsatzsteuerrechtlich ein Betrieb gewerblicher Art nicht begründet wird;
  - c. Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten, deren Träger die Gemeinde bzw. die örtlichen Kirchengemeinden sind
  - d. Gemeindeveranstaltungen

- (2) Sollten örtliche Vereine und Vereinigungen keine geeigneten Räumlichkeiten zur Durchführung der jährlichen Generalversammlung im Ort haben, entfällt die Gebühr für die Benutzung der Räume. Bei Benutzung der Küche wird die dafür übliche Gebühr erhoben. Sollten der Gemeinde Reinigungskosten oder Hausmeisterkosten entstehen, sind diese zu ersetzen.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren (incl. Nebenkosten) betragen bei eintägigen Veranstaltungen

a. für den Bürgersaal	380,00 €
für örtliche Vereine/Vereinigungen	190,00 €
b. für den großen Saal im Dachgeschoss	250,00 €
für örtliche Vereine/Vereinigungen	125,00 €
c. für den kleinen Saal im Dachgeschoss	100,00 €
für örtliche Vereine/Vereinigungen	50,00 €
d. für die Küche	78,00 €
für örtliche Vereine/Vereinigungen	39,00 €

- (2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen desselben örtlichen Vereins/Vereinigung wird die Gebühr nach Absatz 1 für den zweiten und jeden weiteren Tag um 50 % ermäßigt.

- (3) Auf die Entgelte nach Abs. 1 und 2 können Abschläge bis zu 50 % gewährt werden, wenn

- a. es sich um Jugendveranstaltungen handelt;
- b. die Veranstaltung nicht bewirtet wird;
- c. nach Art und Umfang der Veranstaltung die Benutzungsgebühr aus dem Erlös der Veranstaltung nicht zu decken ist und das öffentliche Interesse den Abschlag rechtfertigt.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister auf Antrag.

- (4) Soweit der Gemeinde für eine Veranstaltung ein außergewöhnlicher Aufwand entsteht, wird dieser in Höhe der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (5) Werden der Bürgersaal und die Räume im Dachgeschoss trotz erteilter Erlaubnis nicht benötigt und wird dies nicht spätestens eine Woche nach Erteilung der Erlaubnis der Gemeinde mitgeteilt, ist eine Abstandssumme in Höhe von 100,00 € zu entrichten. Der Gemeinde steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten, diese zu erheben.

- (6) Örtliche Vereine und Vereinigungen, deren Zweck nicht in der Gewinnerzielung besteht, können jährlich einmalig für die erste Nutzung eine ermäßigte eintägige Veranstaltung im Bürgerhaus durchführen. Berechnet werden in diesem Fall lediglich 50% der Gebühren nach Abs. 1.

In diesem Fall entfällt der Abschlag nach Abs. 3.

Sofern Kosten für die Endreinigung für die Gemeinde entstehen, werden diese Kosten ebenfalls in Rechnung gestellt.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten. Im Falle des § 4 Absatz 4 eine Woche nach Zustellung der Erlaubnis.
- (2) Die Gebühr ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann vom Eingang der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Es können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.
- (5) Es können Sicherheitsleistungen erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

## **§ 6**

### **Kostenersatz**

Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung sind in der Pauschale nach § 4 Abs. 1 eingerechnet. Sollte festgestellt werden, dass kein ordnungsgemäßer Betrieb stattgefunden hat und dadurch erhöhte Kosten der Gemeinde entstanden sind, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Nachberechnung der Kosten im Einzelfall vorzunehmen. Fehlende oder kaputte Gegenstände müssen vom Veranstalter ersetzt werden. Als Preis gilt die letzte an die Gemeinde ergangene Rechnung. Ist eine Ersatzbeschaffung notwendig, gilt der Wiederbeschaffungspreis.

## **§ 7**

### **Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu geben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses Hirrlingen vom 13.04.1999 in der Fassung vom 20.01.2015 außer Kraft.

Hirrlingen, 27.02.2024

Simon König  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirrlingen, 27.02.2024

Simon König  
Bürgermeister

---

Vorlage-Nr.: GR 15/2024

Aktenzeichen: 632.6-Br

Datum: 15.02.2024

---

## SITZUNGSVORLAGE

### Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Hinter dem Lehen 3, Flst. 5559

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	27.02.2024	7.	Beschlussfassung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat erteilt dem vorliegenden Baugesuch das gemeindliche Einvernehmen im Sinne § 36 BauGB.

#### **Sachverhalt:**

Die Bauherrschaft beantragt auf dem Grundstück, Hinter dem Lehen 3, Flst. 5559 im Kenntnissgabeverfahren den Neubau eines Wohnhauses mit Garage.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bibis 4. Änderung, dessen Vorgaben eingehalten sind. Die erforderlichen Grenzabstände sind eingehalten.

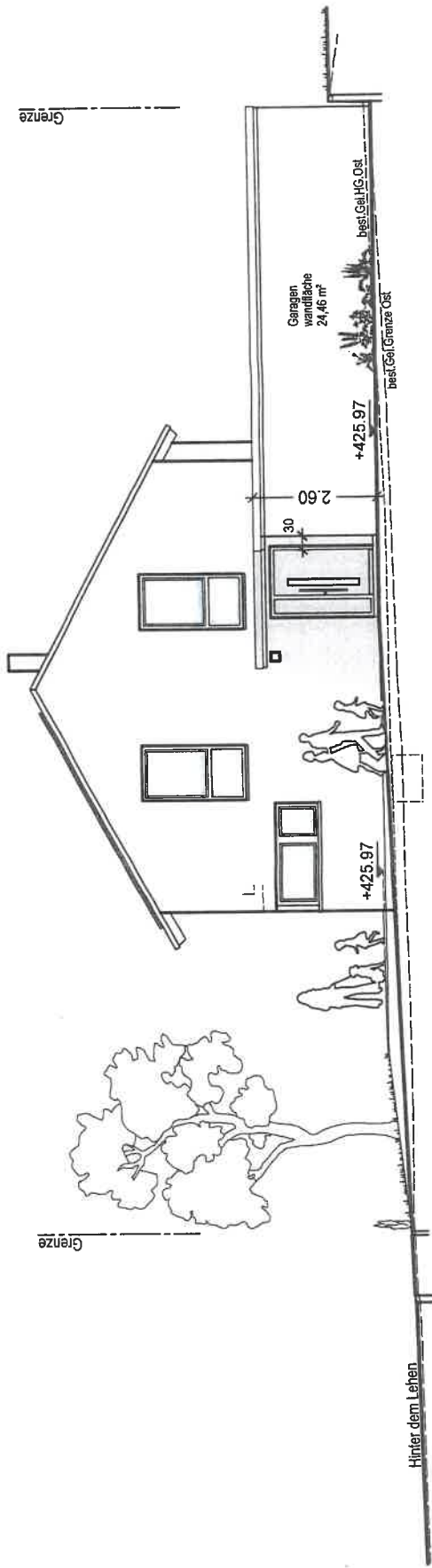
Dem Gremium wird die Zustimmung zu dem Vorhaben empfohlen.

#### **Finanzielle Auswirkung:**

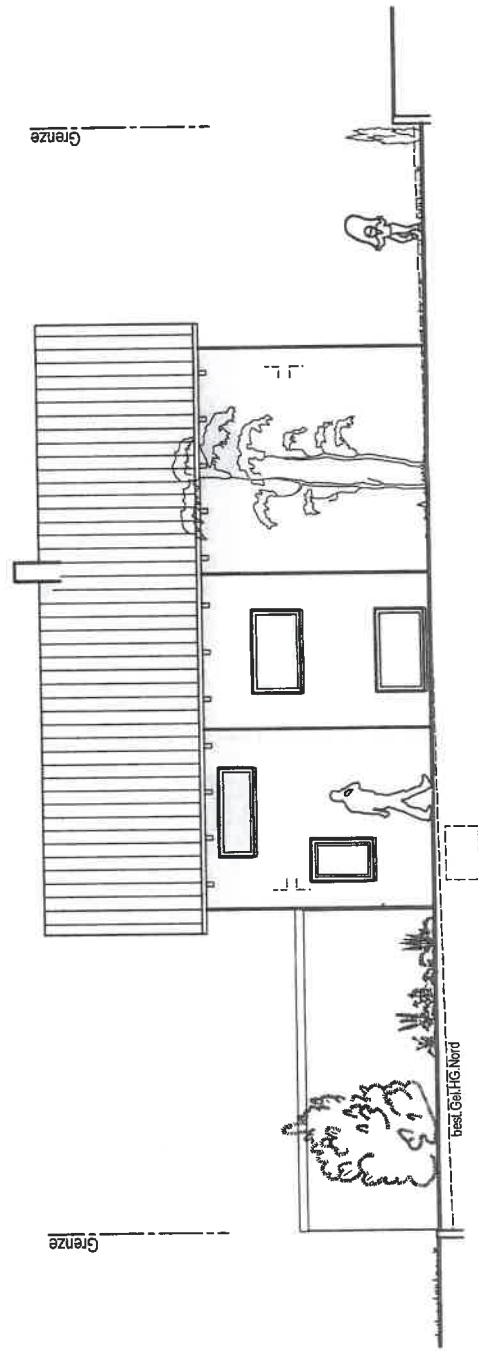
#### **Anlagen:**



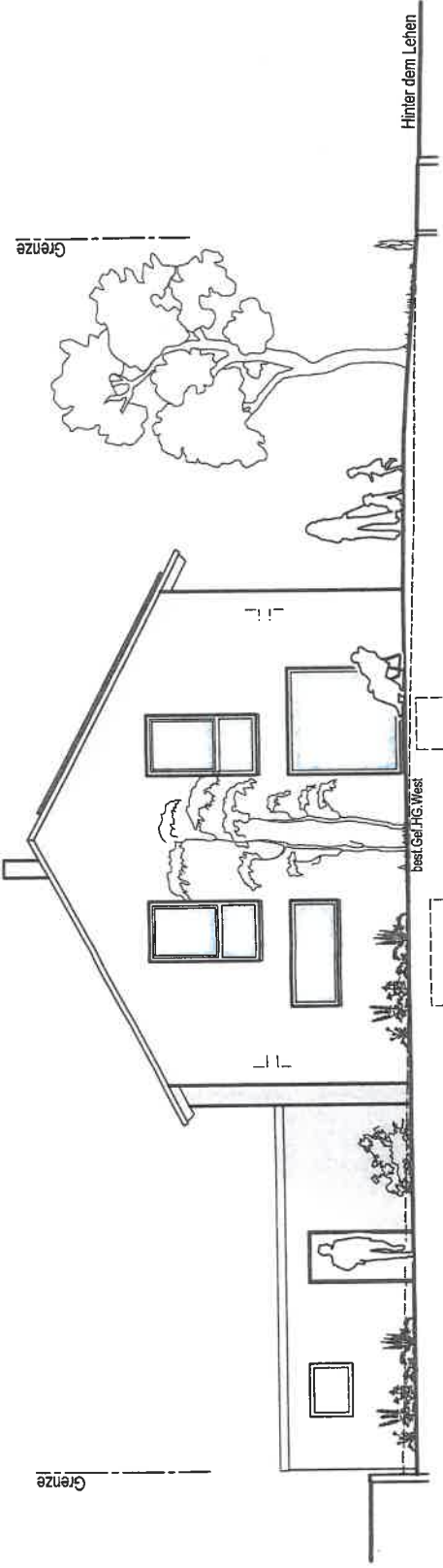




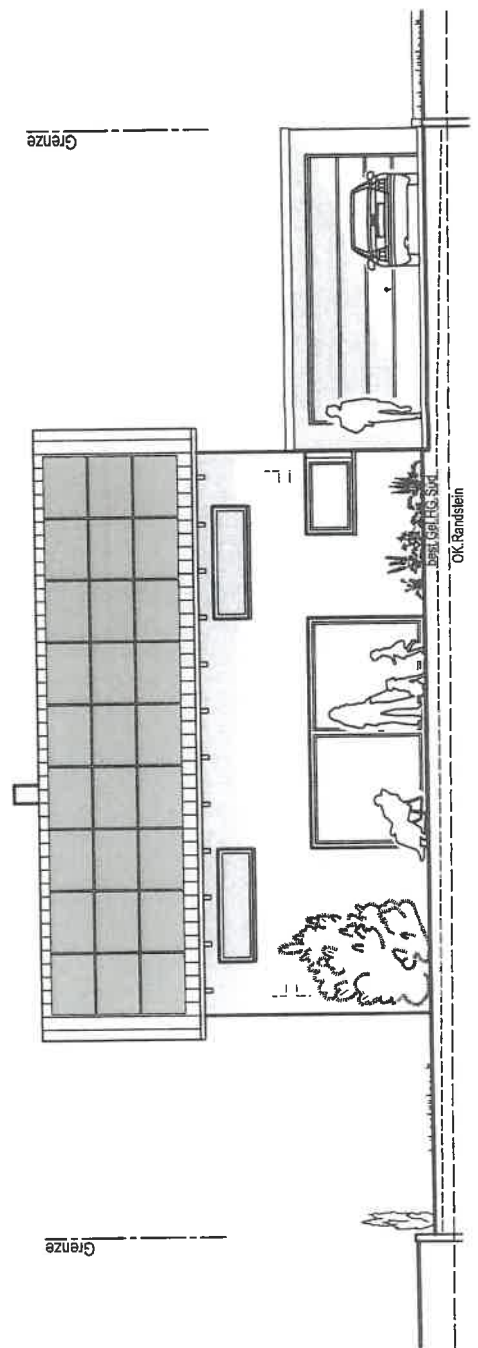
ANSICHT OST



ANSICHT NORD



ANSICHT WEST



ANSICHT SÜD

Vorlage-Nr.: GR 16/2024  
Aktenzeichen: 960.041 / Re  
Datum: 17.01.2024

## SITZUNGSVORLAGE

### Genehmigung der Annahme von Spenden

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	27.02.2024	8.	Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spenden in Höhe von insgesamt 117,85 €

### Sachverhalt:

Bei der Gemeindeverwaltung gingen folgende Spenden ein:

- Die Firma Obstbau Helmut Werner, Zehntscheuerweg 8, 71149 Bondorf beliefert die Grundschule Hirrlingen im Rahmen des Schulfruchtprogrammes mit Obst. Nach Abzug der EU-Beihilfe würde die Firma Obstbau Werner für die Monate Januar – Dezember 2023 noch einen Betrag in Höhe von 67,85 € erhalten.  
Die Firma Obstbau Helmut Werner verzichtet auf die Bezahlung der Rechnungsbeträge und spendet den Betrag in Höhe von 67,85 € an die Grundschule Hirrlingen.
- Der Laden am Markt, Inh. Aaron Wagner, Marktstraße 4 in Hirrlingen spendet an die Gemeindebücherei Hirrlingen einen Betrag in Höhe von 50,00 €.

### Finanzielle Auswirkung:

### Anlagen: